

Antigeldwäscherichtlinie

Aumann-Gruppe

Verhaltensgrundsätze „Anti-Geldwäsche“ der Aumann-Gruppe

Unser Erfolg stützt sich auf Vertrauen, Verlässlichkeit und Verantwortungsübernahme: untereinander, gegenüber Geschäftspartnern¹ und Investoren - weltweit.

All dies vermitteln wir durch rechtskonformes Unternehmenshandeln.

Unser Anspruch ist, Geschäftspartner durch die Qualität unserer Produkte und Leistungen zu überzeugen und Aufträge im fairen Wettbewerb zu gewinnen.

Verstöße gegen geldwäscherelevante Vorgaben können schwerwiegende Konsequenzen zur Folge haben, die sowohl dem Unternehmen schaden als auch individuell die handelnden Personen treffen können.

Mit dem Phänomen der Geldwäsche wird ein Vorgang beschrieben, der darauf angelegt ist, die illegale Herkunft des Gewinns aus Straftaten zu verschleiern, um so diese unerlaubt erlangten Vermögenswerte als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen.

Für die Compliance-Prävention ist maßgeblich, welche Risikoindikatoren auf eine illegale Herkunft hindeuten können.

¹ Die Gleichheit zwischen den Geschlechtern gehört zu unseren gelebten Werten. Ausschließlich im Interesse besserer Lesbarkeit verwenden wir in dieser Richtlinie überwiegend das generische Maskulinum, wobei ausdrücklich alle Geschlechter gleichermaßen und gleichberechtigt gemeint sind.

Inhaltsverzeichnis

I. Verbot der Barzahlung	4
II. Risikoindikatoren / „Red Flags“ i.S.d. der Geldwäschebekämpfung	4
1. Kundenbezogene Risikoindikatoren:	4
2. Geschäftsbezogene Risikoindikatoren / Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos	5
3. Zahlungsmodalitäten als Risikoindikatoren	5
III. Kontraindikatoren	5

I. Verbot der Barzahlung

Im Pflichtenkatalog der Güterhändler, zu denen Gesellschaften unserer Gruppe gehören, führt es bereits zu einer erheblichen Risikoreduktion, wenn **aus Barzahlungen resultierende Risiken** ausgeschlossen werden können. Dies liegt darin begründet, dass im Bereich des Güterhandels vor allem solche Einfallstore für Gewinne aus schweren Straftaten geschlossen werden sollen, die sich abseits des Giralgeldverkehrs der Banken ergeben.

Es ist daher untersagt, Transaktionen zu tätigen, bei welchen Barzahlungen über 1.000 Euro selbst oder durch Dritte getätigt oder entgegengenommen werden.

Soweit abweichend im Einzelfall sachliche Gründe für eine Barzahlung bestehen, bedarf dies der Genehmigung durch den jeweiligen Vorgesetzten nach Rücksprache mit dem Compliance-Beauftragten.

II. Risikoindikatoren / „Red Flags“ i.S.d. der Geldwäschebekämpfung

Ähnlich wie bei Korruptionssachverhalten lassen sich im Wesentlichen kunden- und geschäftsbezogene Risikoindikatoren unterscheiden.

Auch in entsprechenden Red Flag-Hinweisen der Strafverfolgungsbehörden wird allerdings darauf hingewiesen, dass die „**durch Berufs- und Lebenserfahrung gewachsene Sicht auf Kundenbeziehungen**“ nicht eingeschränkt werden soll. Beziehen Sie somit die folgenden Faktoren lediglich begleitend in Ihre Risikobewertung mit ein und stimmen Sie sich ggf. eng mit dem zuständigen Compliance-Beauftragten ab:

1. Kundenbezogene Risikoindikatoren:

Folgende Faktoren sollten Sie bezüglich des Kundenrisikos aufmerksam werden lassen:

- Angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
- Bargeldintensive Unternehmen,
- Versuche des Kunden, seine Identität zu verbergen oder geschäftsübliche Angaben und Auskünfte zurückzuhalten; Streben nach Anonymität bzw. auffälliges Vermeiden von persönlichem Geschäftskontakt,
- Eigentlicher Geschäftspartner handelt durch „Strohleute“ und / oder bittet, ein (ggf. mit ihm verbundenes) Unternehmen zwischenzuschalten,
- Nicht plausibler Austausch der Vertragspartner, insb. kurz nach Geschäftsabschluss,
- Erreichbarkeit des Kunden ändert sich konstant oder ist bereits von Beginn an unplausibel
- Mehrfach korrigierte Angaben zu Identität und zu wirtschaftlich Berechtigten,
- Kundenunternehmen hat keine oder ungewöhnlich wenig Beschäftigte,
- Geschäftspartner nutzt ohne legitimen steuerlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund Briefkasten- oder Offshore-Firmen bzw. -Banken,
- Der Kunde handelt ohne erkennbaren Nutzen durch weitere, insbesondere ausländische Unternehmen,
- Auffällige Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur,
- Der Kunde weicht Nachfragen aus oder droht mit Abbruch des Geschäfts im Fall von weitergehenden Recherchen,
- Verbindungen des Kunden zu oder Sitz in Staaten, die von der FATF als nicht-kooperative Staaten eingestuft werden (derzeit die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Iran, Myanmar, „Kategorie I“). Die FATF stuft derzeit auch Algerien, Angola, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Kamerun, die Elfenbeinküste, die Demokratische Republik Kongo, Haiti, Kenia, die Demokratische Volksrepublik Laos, den Libanon, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nigeria, Südafrika, Südsudan, Syrien, Venezuela, Vietnam, Jungferninseln (Vereinigtes Königreich) und Jemen als problematisch in Bezug auf unzureichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in „Kategorie II“ ein,
- Sitz in einem Staat, der als stark korruptionsanfällig gilt (insb. ausgehend vom Corruption Perceptions Index von Transparency International),

- Ggf. mehrfach Vorlage auffällig neuer Ausweispapiere (Datum, Zustand der Papiere),
- Bekannte strafrechtliche Verurteilungen des oder bekannte strafrechtliche Ermittlungen gegen den Geschäftspartner oder wirtschaftlich Berechtigten,
- Fortführung wirtschaftlich stark angeschlagener Unternehmen nach Eigentümerwechsel,
- Verbindungen zu Drogenproduktionsländern,
- Listentreffer auf UN / EU-Sanktionslisten; Nähe zu Fundamentalisten (Hinweis auf Terrorismusfinanzierung)

2. Geschäftsbezogene Risikoindikatoren / Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos

Folgende Faktoren sollten Sie bezüglich des Transaktionsrisikos aufmerksam werden lassen:

- Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
- Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- Neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung befindlicher Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- Geschäft entspricht nicht dem bekannten Geschäftszweck des Geschäftspartners,
- Volumen des Geschäfts überschreitet die finanziellen Möglichkeiten des Kunden,
- Geschäft erscheint für den Geschäftspartner wirtschaftlich nicht sinnvoll,
- Unnötige Erhöhung der Komplexität einer Transaktion,
- Hinweise auf eine Über- oder Unterfakturierung oder entsprechende Forderung des Geschäftspartners,
- Zweifel an der Echtheit vorgelegter Unterlagen / Dokumente,
- Anhaltspunkte einer raschen Weiterveräußerung mit Aufpreis, ggf. Aufforderung zur Durchlieferung (Streckengeschäft),
- Erwerb von Konsumgütern in großem Umfang, etwa Schiffe, ohne dass die Transaktion im Einklang mit dem Geschäftszweck steht,
- Hinweis auf private Nutzung von Geschäftskonten

3. Zahlungsmodalitäten als Risikoindikatoren

Folgende Faktoren sollten Sie bezüglich der Zahlungsmodalitäten aufmerksam werden lassen:

- Der Kunde versucht, unbare Zahlung zu vermeiden,
- Zahlungen aus Ländern, die keinem vergleichbaren Geldwäsche-Regime unterliegen, insb. Ländern, die auf der oben genannten FATF-Liste aufgeführt sind,
- Zahlungen werden durch Strohmänner erfüllt,
- Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Zahlung in mehreren Teilsummen, zumeist vierstellige Beträge, um „unter dem Radar“ zu bleiben; ggf. auch aus verschiedenen Quellen,
- Transaktion ist steuerlich problematisch,
- Überzahlungen mit späterer Aufforderung zur Rücküberweisung, ggf. auch auf anderes Konto,
- Ablösungen von vereinbarten Teilzahlungen durch überraschend hohe Einmalzahlung (vergleichbar einer „Depotzahlung“)

III. Kontraindikatoren

Die Strafverfolgungsbehörden bestätigen seit langem, es „muss nicht jeder Anhaltspunkt ein Indikator für Geldwäsche sein, da auch plausible Erklärungen für die Verhaltensweisen vorliegen können“ (BKA in früherem FIU-Bericht).

Die oben genannten Auffälligkeiten sind daher zwar Anlass zur Überprüfung, stehen aber der Durchführung der Transaktion nicht zwingend entgegen, wenn sich die Indizien in der Gesamtbetrachtung der Geschäftsbeziehung entkräften lassen.

Nachfolgend werden mögliche Anzeichen für ein **potenziell geringeres Risiko** aufgeführt, die in eine solche Gesamtbetrachtung einbezogen werden können:

Praxisrelevant sind dabei folgende Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- Öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- Öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen

sowie folgende Faktoren bezüglich des (primär) geografischen Risikos:

Kunden mit Sitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko:

- EU-Mitgliedstaaten,
- Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind

Aumann AG
Dieselstraße 6
48361 Beelen
Deutschland
Tel +49 2586 888 7800
Fax +49 2586 888 7805
info@aumann.com
www.aumann.com